

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2022/047
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer: 03831 357 1214
Telefon: 03831 357-444100
Fax: Kreistagsbuero@lk-vr.de
E-Mail:

Datum: 1. August 2022

Ihre Anfrage zur Löschwasserversorgung und zur Gewährleistung des Brandschutzes im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

1. Gibt es im Landkreis Vorpommern-Rügen einen Überblick zur Gewährleistung der notwendigen Löschwasserversorgung?

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020, ist die Sicherstellung der Löschwasserversorgung Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis.

Weiterhin haben die Forstbehörde sowie die Waldeigentümer/innen bzw. Nutzungsberechtigten entsprechende Vorsorgemaßnahmen und Übersichten zur Löschwasserversorgung vorzuhalten.

2. Inwieweit ist die Löschwasserversorgung in den großflächigen Waldgebieten des Landkreises gesichert?

Gemäß § 12 der Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden vom 9. August 2016 (WaldBrSchVO) ist den Forstbehörden die Aufgabe des Anlegens und der Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen zugewiesen worden. Inwieweit die Löschwasserversorgung in den großflächigen Waldgebieten gesichert ist, obliegt den Forstbehörden sowie den Waldeigentümer/innen bzw. Nutzungsberechtigten.

Grundsätzlich stimmen sich die örtlichen Feuerwehren im Rahmen ihrer Vorsorgeplanungen zur Gefahrenabwehr auch zu diesem Einsatzszenario ab. Übergemeindlich haben die Amtswehrführungen ebenso koordinierende Aufgaben.

3. Wie kann die Brandbekämpfung in den unter Naturschutz bzw. in den Nationalpark einbezogenen Flächen sichergestellt werden?

5. Wie soll zukünftig auf solche ggf. bestehenden Defizite reagiert werden?

Hierbei handelt es sich auch um eine Aufgabe der Forstbehörden, der Waldeigentümer/innen bzw. Nutzungsberechtigten aus der Waldbrandschutzverordnung. Der Waldbrandschutz im Sinne

der Verordnung umfasst alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen zum Schutz der Wälder vor Bränden, unabhängig von dessen Status und Eigentumsverhältnissen. Bei Notwendigkeit hat die Forstbehörde gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Träger des Brandschutzes Vereinbarungen zu treffen, welche notwendig zur Sicherstellung des Brandschutzes sind.

Zudem können gemäß § 20 WaldBrSchVO in der Arbeitsgruppe Waldbrandschutz grundsätzliche Belange gemäß dieser Verordnung mit dem Leitforstamt abgestimmt werden. Das zuständige Leitforstamt sieht aktuell kein Erfordernis für unseren Landkreis Vorpommern-Rügen, da unser Landkreis der Gefährdungslage des Waldbrandrisikos C „geringes Risiko“ angehört. Vergleichsweise wird der Landkreis Ludwigslust-Parchim dem Waldbrandrisiko A „hohes Risiko“ zugeordnet. Des Weiteren gibt es in unserem Landkreis keine größeren, zusammenhängenden, munitionsbelastete Waldgebiete, wie beispielsweise in Peenemünde.

Selbstverständlich wird auch bei einem möglichen größeren Waldbrandszenario das abgestufte Einsatzleitungsregularium gemäß § 18 Brandschutzgesetz greifen, u.a. örtliche Einsatzleitung, Führungsunterstützungseinheiten, Amtswehrführungen, Kreiswehrführung, Brandschutzdienststelle etc., als auch das koordinierte nachbarschaftlich unterstützende Handeln der Feuerwehren vorgenommen. Der Landkreis greift entsprechend ein, soweit dies geboten bzw. gewünscht ist.

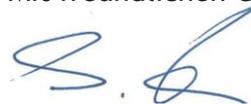
Weiterhin wurden seitens des Landes M-V entsprechende Waldbrandtanklöschfahrzeuge beschafft, die bereits an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgeliefert wurden, sodass hier zusätzlich noch überkreislich gehandelt werden kann.

4. *Sieht der Landrat Gebiete bzw. Gemeinden im Landkreis Vorpommern-Rügen, in welchen keine ordnungsgemäße Löschwasserversorgung gesichert werden kann bzw. wo es Einschränkungen in der Brandbekämpfung gibt?*

Gemäß der Waldbrandrisikokarte M-V (siehe Anlage) verfügt der Landkreis Vorpommern-Rügen im überwiegenden Bereich über Waldgebiete mit geringem Risiko (Kategorie C). Im Bereich Darß und nordwestlicher Bereich des Amtes Barth sind Waldgebiete mit mittlerem Risiko (Kategorie B) ausgewiesen. Durch das Leitforstamt wurden dennoch bisher keine nennenswerten Einschränkungen der Löschwasserversorgung benannt. Auch sind uns keine Sanktionierungen oder Ersatzvornahmen der Landesforstbehörde gegenüber den Waldbesitzer/innen oder Nutzungsberechtigten bekannt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesforst M-V.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat

